

Anlage der Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aßlar vom 23.10.2017

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 min in EUR
1	Personalgebühren	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	€ 17,00
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	€ 17,00
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	Fahrzeuggebühren	
2.1	Einsatzleitwagen ELW	€ 14,00
	Mannschaftstransportfahrzeug	€ 9,00
	Kommandowagen	€ 5,00
2.2	TSF Bechlingen	€ 13,00
	TSF-W Berghausen /Oberlemp-Bermoll	€ 18,00
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8/6 Werdorf	€ 20,00
	LF 16/12 Aßlar	€ 32,00
	LF 20/16 Aßlar	€ 57,00
2.4	Drehleiter DLK 12-9	€ 32,00
2.5	Gerätewagen	€ 11,00
	Gerätewagen-Logistik GW-L	€ 12,00
3.	Geräte	
3.1		Alle Geräte sind in der Fahrzeugbeladung enthalten und werden daher nicht berechnet.
4.	Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen	
4.1	Reinigen und Prüfen der Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz verwendeter Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand und gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung berechnet.
4.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	0
4.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner zzgl. in Höhe von zehn Prozent in Rechnung gestellt.

4.4	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
5.	Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen	
	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.	
6.	Gebühren für besondere Leistungen	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage pauschal	€ 550,00
7.	missbräuchliche Alarmierung	
	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	
8.	Gebühren in sonstigen Fällen	
	Für besondere, nicht in der Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material-, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.	